

synoden Halitgars übereinstimmen und andere Teile mindestens inhaltliche Bezüge zu ihnen aufweisen, dürfte auch dieser Text von Halitgar stammen, und er wäre ein weiteres Zeugnis für seine Bemühungen, im Einklang mit den Forderungen der karolingischen Herrscher die Lebens- und Amtsführung seines Klerus zu reformieren.

Das besondere Interesse, das diese hier erstmals vorgestellten und gedruckten Texte hervorrufen, liegt darin, daß wir einen genaueren Einblick in die kirchlichen Reformversuche der Jahre um 830 erhalten, von denen wir bisher hauptsächlich aus den umfangreichen Akten der Synoden von Paris 829 und aus der *Relatio episcoporum* Kenntnis hatten. Die praktische Wirksamkeit dieser ausführlichen Texte mit ihrem stark theoretischen Einschlag könnte bezweifelt werden³¹); die hier vorgestellten vier Diözesansynoden bezeugen jetzt aber, daß ein fränkischer Bischof – wahrscheinlich Halitgar von Cambrai – die Beschlüsse der Reformkonzilien von 829 in seiner Diözese bekanntgemacht hat und durchzuführen suchte. Sie bezeugen ferner, daß dieser Bischof durch die Verteilung von Handbüchern an seinen Klerus dessen Kenntnisse über den Gottesdienst, die Trinität, über das kanonisch korrekte Vorgehen bei Buße und Rekonziliation und über ein tugendsames Leben verbessern wollte, damit – wie es in c. 7 der dritten Synode heißt – die Priester künftig wenigstens ihre wichtigsten Aufgaben in richtiger Weise erledigen könnten³²). Besonders die Kenntnis des Kirchenrechts wird schon im ersten Kapitel der ersten Synode gefordert: Niemand soll ins Priesteramt gelangen, der nicht neben den übrigen Voraussetzungen auch die Kenntnis der *doctrina legis* mitbringt.

Aus Bemerkungen in mehreren Kapiteln verschiedener Synoden geht hervor, daß sich Bischof Halitgar durch eingehende Visitationen und Befragungen ein genaues Bild vom Zustand der Pfarreien und vom Lebenswandel der Priester seiner Diözese verschafft hatte³³). An einer

³¹) Immerhin dürften die Hypthesen 2. und 3., die de Clercq, *Législation* 2 (wie Anm. 10), S. 82f. für die Beurteilung der *Relatio episcoporum* anführt, nämlich daß sie entweder eine Privatarbeit oder aber erst nach 836/37 entstanden sei, hinfällig geworden sein, da mindestens ein Kapitel der ersten Synode (c. 2) als Exzerpt aus der *Relatio episcoporum* erwiesen ist.

³²) ... *sed, si amplius qualibet inrationabili excusatione non potestis, saltem officiis, super quibus interrogare solemus, et capitulis de trinitate et canonibus et paenitentiae et de aliis utilitatibus operam dare non neglegatis, quatenus ea intellegere et opere implere studeatis.*

³³) 1. Synode c. 11: *comptum enim habemus*; 2. Synode c. 13: *sicuti actenus factum manifestum est*; 3. Synode c. 1: *quam actenus repertum habeamus*; ebd. c. 7: *sicut quidam ex vobis, ut manifestissime patet, hucusque egerunt*; 4. Synode c. 6: *manifestissime factos conprobavimus.*